

## Anlage 5

Lfd. Nr.	Bauliche Anlagen ( Baukörper, Anlagen, Einrichtungen, Geräte)	Rahmenklein- gartenordnung			
		generell erlaubt	Anzeigepflicht	Antrag und Genehmigung	unzulässig/verboten
1	Gartenlauben			x	
2	Anbauten/Kleingeräteschuppen im Verbund mit der Laube			x	
3	Elektroinstallation in der Laube			x	
4	Gewächshäuser mit ortsunveränderlichen Fundament (bis 6 m <sup>2</sup> Grundfläche)			x	
5	Gartenteiche/Feuchtbiopte (GF bis 8 m <sup>2</sup> , Tiefe bis 1,10 m)			x	
6	Fäkalien- und Abwassersammelgruben (bis 3 m <sup>3</sup> , und städtische Abwasser-Entsorgung gesichert)			x	
7	Stütz- und Trockenmauern (über 0,60 m Höhe)			x	
8	Zäune zwischen den Parzellen (bis 1,20 m Höhe, mit Zustimmung des Nachbarn)			x	
	Badebecken, freistehend, transportabel (Apr.-Sept./>3 bis 10 m <sup>3</sup> Inhalt, Füllhöhe bis 1 m, städtische Abwasser-Entsorg. gesichert)			x	
9	eigene Wasserversorgungsanlagen/Brunnen auf der Parzelle			x	
10	Terrassen, mit durchlässigem Belag (max. 12 m <sup>2</sup> )		x		
11	Sichtschutz (Flechtzaun, Ziergehölze, Pergola/bis 2m Höhe, Fläche bis 10 m <sup>2</sup> )		x		
12	befestigter Hauptweg, mit durchlässigem Belag	x			
13	befestigte Nebenwege (GF aller Befestigungen max. 10%)	x			
14	Flüssiggasanlage in der Laube, Kohlenmonoxidsmelder	x			
15	ortsveränderliche Gewächshäuser, Folienzelte, Folientunnel, Frühbeetkästen	x			
16	Lagergruben innerhalb und außerhalb der Laube in den Abmessungen Länge 2,00 m; Breite 1,20 m, Tiefe 0,50 m	x			
17	Badebecken, freistehend, aufblasbar (Apr.-Sept./3 m <sup>3</sup> GF)	x			
18	Sat-Empfänger außerhalb des Laubenkörpers	x			
19	Regenwasserauffangananlagen (bis 3 m <sup>3</sup> , Behältnisse mind. 50% oberirdisch)	x			
20	Wassersammelbehälter an der Wasserzapfstelle (max. 1m <sup>3</sup> )	x			
21	Während der Saison April bis September				
	Partyzelte (bis 3 Tage)	x			
	Sonnenschirme (groß/mit versenkter Bodenhalterung)	x			
	an der Laube befestigte, aufrollbare Markisen	x			
	transportable Kinderschaukeln, -rutschen (bis 3 m <sup>3</sup> umbauter Raum)	x			
22	bauliche Anlagen und Einrichtungen gem. lfd. Nr. 1 bis 21, wenn sie nicht den festgelegten Anforderungen entsprechen				x
23	Unterkellerungen (ausgenommen lfd. Nr. 16)				x
24	Terrassen und Wege in Ortbeton				x
25	Bebauung der Gartengrenze (ausgenommen lfd. Nr. 8)				x
26	feste Feuerstätten, massive Grillanlagen				x
27	separat errichtete , ortsfeste Bauten, wie Geräteschuppen, Volieren...				x
28	Anlagen, die Mensch und Tier schädigen können				x
29	Fahnenmasten				x
30	Sickergruben				x
31	Baumhäuser				x